

GEMEINDEVERTRAG

über die

ORGANISATION DER FEUERWEHR ROOT IN DEN GEMEINDEN GISIKON, HONAU UND ROOT

Gültig ab 1. Januar 2014

VERTRAGSPARTEIEN

Einwohnergemeinde Root,

vertreten durch den Gemeinderat, Schulstrasse 14, 6037 Root

und

Einwohnergemeinde Gisikon,

vertreten durch den Gemeinderat, Mühlehofstrasse 5, 6038 Gisikon

und

Einwohnergemeinde Honau,

vertreten durch den Gemeinderat, Untergütschstrasse 19, 6038 Honau

Inhalt

I.	Allgemeines	2
II.	Organisation	3
III.	Struktur der Feuerwehrorganisation	6
IV.	Feuerwehrlokal, Gerätschaften, Ausrüstung	6
V.	Finanzhaushalt	7
VI.	Beschwerdeverfahren / Rechtsmittel	8
VII.	Schlussbestimmungen	8
VIII.	Die Vertragsgemeinden	10

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand des Vertrages, Vertragsgemeinden

¹ Mit diesem Vertrag schliessen sich die Vertragsgemeinden gestützt auf § 90 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) zur gemeinsamen Feuerwehr Root zusammen.

² Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Gisikon, Honau und Root.

Art. 2 Zweck, Aufgaben, Verantwortung

¹ Die Feuerwehr Root erfüllt für die Vertragsgemeinden die nach der Gesetzgebung des Kantons erforderlichen Feuerwehraufgaben. Sie stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das notwendige Material.

² Soweit die Feuerwehraufgaben nicht durch die Feuerwehr Root wahrgenommen werden, bleiben die Vertragsgemeinden für die Verwirklichung der Brandschutz- und Feuerwehrmassnahmen verantwortlich. Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind die Vertragsgemeinden in ihrem Gebiete selbständig verantwortlich.

Art. 3 Jährliche Ersatzabgabe

Die jährliche Ersatzabgabe wird in der Wohngemeinde entrichtet. Sie wird vom Gemeinderat der Wohngemeinde veranlagt. Die Vertragsgemeinden können einzeln im Rahmen des Gesetzes die Ersatzabgabe erhöhen oder herabsetzen. Die Kompetenz für die Befreiung von der Ersatzabgabe nach Gesetz hat jede einzelne Vertragsgemeinde. Einsprachen sind beim Gemeinderat des Wohnortes einzureichen.

Art. 4 Trärgemeinde

Trärgemeinde der Feuerwehr Root ist die Gemeinde Root.

II. Organisation

Art. 5 Organe

Organe der Feuerwehr Root sind:

- a. Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b. Trärgemeinde
- c. Feuerwehrkommission
- d. Feuerwehrkommandant
- e. Kontrollstelle

a. Gemeinderat der Vertragsgemeinden

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde ist berechtigt, die Feuerwehr Root für Hilfeleistungen aufzubieten und für Dienstleistungen anzufordern (§ 100 FSG).
- ² Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde wählt seine Vertreter in die Feuerwehrkommission.
- ³ Die Vertragsgemeinden beschliessen Änderungen des Feuerwehrreglements auf Antrag der Feuerwehrkommission.
- ⁴ Der Gemeinderat Root erlässt eine Verordnung über die Organisation der Feuerwehr und den Feuerwehrdienst. Er legt den Sold, die Entschädigungen und die Gebühren fest.

b. Trärgemeinde

Art. 7 Aufgaben, Befugnisse

- ¹ Die Trärgemeinde führt für die Feuerwehr Root in ihrer Gemeinderechnung unter dem Namen „Feuerwehr Root“ eine eigene Kostenstelle als Spezialfinanzierung. Die Aktiven und Passiven werden ebenfalls in die Gemeinderechnung von Root aufgenommen.
- ² Der Gemeinderat der Trärgemeinde wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten und den Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter.
- ³ Der Gemeinderat der Trärgemeinde kann auf Antrag der Feuerwehrkommission den Kommandanten seiner Funktion entheben, wenn er trotz Mahnung seine Pflichten nicht erfüllt.

c. Feuerwehrkommission

Art. 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- ² Die Feuerwehrkommission besteht aus 6 Mitgliedern: dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, dem Vizekommandanten und einem Offizier. Der Fourrier führt das Protokoll. Er hat kein Stimmrecht.
- ³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt jeweils mit derjenigen der Gemeinderäte.
- ⁴ Die Höhe der Entschädigung der Delegierten der Feuerwehr ist Sache der Trägergemeinde. Sie geht zu Lasten der Feuerwehr Root.

Art. 9 Konstituierung

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
Ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten:
 - die Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Fourrier, Materialverwalter)
 - die Unteroffiziere
- ² Wahlvorschläge zu Händen der Trägergemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
- ³ Finanzgeschäfte:
Anträge zu Händen der Trägergemeinde:
 - Jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
 - Aus- und Neubau des Gerätelokals
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
 - Versicherung der Feuerwehrleute und der Ausrüstungen
- ⁴ Übrige Geschäfte:
 - Festlegen des Organigramms der Feuerwehr
 - Festlegen des Pflichtenhefts für das Kader
 - Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Feuerwehrleute
 - Beantragt Änderungen des Feuerwehrreglements zuhanden der Vertragsgemeinden
 - Rekrutieren, Einteilen von Feuerwehrleuten, Zuweisung zu den Abteilungen
 - Zuweisen von besonderen Chargen
 - Erteilen von Dispensationen vom Feuerwehrdienst

- Durchführung von Entlassungen
- Sicherstellung des Unterhaltes der Feuerwehrlokale, Gerätschaften
- Sicherstellung einer zweckmässigen persönlichen Ausrüstung
- Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit Ehrung
- Genehmigung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Ausbildungsprogrammes
- Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten
- Vollzug der Disziplinar massnahmen

Art. 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- ³ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das über die Beschlüsse und die Anträge Aufschluss gibt und die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthält. Das Protokoll ist allen Mitgliedern und den Vertragsgemeinden zuzustellen.

d. Feuerwehrkommandant

Art. 12 Aufgaben, Befugnisse, Unterstellung

- ¹ Der Feuerwehrkommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr.
- ² Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt.
- ³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 13 Entschädigung

Die Entschädigung wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat der Trägergemeinde festgelegt. Sie richtet sich nach den kantonalen Empfehlungen und ist in der Feuerwehrverordnung festgehalten.

e. Kontrollstelle

Art. 14 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus der Revisionsstelle der Trägergemeinde. Den Vertragsgemeinden steht das Einsichtsrecht in die Feuerwehrrechnung der gemeinsamen Feuerwehr Root zu.

Art. 15 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung der Feuerwehr Root nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

III. Struktur der Feuerwehrorganisation

Art. 16 Gliederung und Sollbestände

- ¹ Gliederung und Sollbestände der Feuerwehr Root stützen sich auf die Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- ² Den Sollbestand an Kader und Mannschaft stellen die Vertragsgemeinden nach Möglichkeit im Rahmen der finanziellen Beteiligung.
- ³ Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann im Rahmen des Gesetzes Personen oder Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreien.

IV. Feuerwehrlokal, Gerätschaften, Ausrüstung

Art. 17 Feuerwehrlokal

- ¹ Die Feuerwehr Root benützt ein Feuerwehrlokal in der Gemeinde Root und sorgt für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
- ² Die Gemeinde Root als Trägergemeinde belastet der spezialisierten Feuerwehr Root intern eine Miete inkl. Nebenkosten. Die Miete basiert auf einem vereinbarten m²-Preis.

Art. 18 Gerätschaften, Ausrüstung

- ¹ Die Kosten für die Beschaffung der Gerätschaften und Ausrüstungen werden von der Feuerwehr Root getragen.
- ² Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- ³ Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung Luzern.
- ⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 19 Löscheinrichtungen

Jede Vertragsgemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Gebäude im Gemeindegebiet mit den erforderlichen Wasserbezugsorten geschützt und diese auch unterhalten werden. Es erfolgt keine Verrechnung an die Feuerwehr Root zur Erstellung und Unterhalt von Löscheinrichtungen und Hydranten. Ebenfalls werden keine Hydrantenbeiträge erhoben.

V. Finanzhaushalt

Art. 20 Rechnungswesen

- ¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Trägergemeinde als Spezialfinanzierung. Personal, Sachaufwand, Zinsaufwand und Abschreibungen werden dieser Rechnung belastet.
- ² Der Kommandant der Feuerwehr Root arbeitet eng mit den verantwortlichen Stellen der Trägergemeinde zusammen.
- ³ Der Kommandant prüft und visiert alle eingehenden Rechnungen und leitet sie zur Zahlung und Verbuchung an die verantwortlichen Stellen der Trägergemeinde weiter.
- ⁴ Der Kommandant rapportiert zuhanden der Trägergemeinde die Einsätze mit Kostenpflicht Dritter (§ 94 FSG). Die verantwortliche Stelle der Trägergemeinde stellt die Rechnungen an Dritte aus.
- ⁵ Die Trägergemeinde Root stellt den Vertragsgemeinden die Gemeindeanteile in Rechnung.

Art. 21 Entschädigung für die Führung des Rechnungswesens

Die Trägergemeinde wird für die Führung des Rechnungswesens mit zwei Prozent des Bruttoaufwands der spezialfinanzierten Feuerwehr Root entschädigt.

Art. 22 Zahlungsfrist, Verzugszinsen, Vorschüsse

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der vom Regierungsrat festgesetzte Verzugszins für die Staats- und Gemeindesteuern verrechnet.

Art. 23 Kostenteiler

Die Kosten der Feuerwehrorganisation Feuerwehr Root tragen die Vertragsgemeinden auf Grund ihrer Einwohnerzahlen und der Gebäudeversicherungswerte (je 50 %). Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss den aktuellen Angaben des Jahrbuches Lustat und die Werte des im Rechnungsjahr veröffentlichten Geschäftsberichtes der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

Art. 24 Ausgabenbefugnisse der Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission darf ihre Ausgaben nur im Rahmen der bewilligten Kredite tätigen. Wird ein Aufwand nötig, für den der Voranschlag keinen oder keinen ausreichenden Kredit enthält, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit bei der Trägergemeinde zu beantragen.

² Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden:

- a. für ausgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten
- b. für gebundene Ausgaben und Aufwand

Art. 25 Sonder- und Zusatzkredite

Für Sonder- und Zusatzkredite gelten die Kreditlimiten der Trägergemeinde. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Stimmberechtigten der Trägergemeinde.

VI. Beschwerdeverfahren / Rechtsmittel

Art. 26 Zuständigkeit, Verfahren

Die Zuständigkeit für das in den kantonalen Vorschriften vorgesehene Beschwerdeverfahren wird wie folgt geregelt:

- ¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen den Entscheid der Feuerwehrkommission gemäss § 101 des Gesetzes über den Feuerschutz kann Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.
- ³ Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann der Ersatzpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erheben.
- ⁴ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern gegeben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 Änderung des Gemeindevertrages

Die Änderung dieses Gemeindevertrages kann durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für die Änderung ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 28 Austritt

Der Austritt einer Vertragsgemeinde aus der Feuerwehr Root kann unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der Feuerwehr Root oder dieser gegenüber bleibt bestehen.

Art. 29 Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte Gisikon, Honau, und Root und nach der Bewilligung durch das kantonale Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2014 in Kraft.

10

Die Vertragsgemeinden

6038 Gisikon,

Gemeinderat Gisikon

Alois Muri
Gemeindepräsident

Beat Amrein
Gemeindeschreiber

6038 Honau,

Gemeinderat Honau

Amadé Koller
Gemeindepräsident

Thomas Bucher
Gemeindeschreiber

6037 Root,

Gemeinderat Root

Heinz Schumacher
Gemeindepräsident

André Wespi
Gemeindeschreiber

Luzern,

Bewilligt gemäss § 90 FSG durch die

Gebäudeversicherung Luzern
Feuerwehrinspektorat

Der Feuerwehrinspektor